



Eine Übersicht für Versicherte der formidabel Sozialpädagogischen Schule bei Unfall und Krankheit

Stand: 01.01.2022

1 Unfall

Lohndefinitionen:

UVG-Lohn (UVGL) = AHV-Lohn bis max. CHF 148'200.00 (seit 01.01.2016)
Überschuss-Lohn (UEL) = AHV-Lohn abzüglich UVG-Maximallohn

1.1 Unfallversicherung gemäss Bundesgesetz vom 20.03.1981 (UVG)

Versichert bei: **Visana Versicherungen AG - Police Nr. 4.115860.000.1**

Alle Arbeitnehmer mit mindestens 8 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit sind obligatorisch durch ihre Arbeitgeber gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle sowie Berufskrankheiten versichert; Arbeitnehmer mit weniger als 8 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit nur für Berufsunfälle und Berufskrankheiten, wobei Unfälle auf dem Arbeitsweg dazugehören.

Personen, die für mindestens 8 Stunden pro Woche bei einem Arbeitgeber in der Schweiz beschäftigt sind, verfügen über eine volle Deckung für das Unfallrisiko nach UVG. Diese Personen können daher die Unfalldeckung bei ihrer Krankenversicherung sistieren lassen.

Versicherungsleistungen der obligatorischen Unfallversicherung:

Heilbehandlungen:	<ul style="list-style-type: none">▪ Heilbehandlung (Arzt, Zahnarzt, Medikamente, Spitalaufenthalt allgemeine Abteilung, Kuren, Hauspflege)▪ Hilfsmittel (Ausgleich körperlicher Schädigung z.B. mittels Prothese)▪ Sachschäden (an Brillen, Hörgeräten, Prothesen etc. die beim Unfall beschädigt werden)▪ Reise-, Transport-, Rettungs- und Bergungskosten / Bestattungskosten
Taggeld:	<ul style="list-style-type: none">▪ 80 % des versicherten Verdiensts ab dem 3. Tag nach dem Unfalltag bis zur Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit, Rentenbeginn oder Tod. (max. versicherter Jahreslohn CHF 148'200). Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit wird das Taggeld entsprechend gekürzt.
Invalidität:	<ul style="list-style-type: none">▪ Invalidenrenten betragen bei 100 %-iger Erwerbsunfähigkeit 80 % des versicherten Verdiensts (höchstens CHF 148'200). Ist die versicherte Person nur teilweise erwerbsunfähig, wird die Invalidenrente entsprechend gekürzt. ¹⁾▪ Erleidet die versicherte Person durch einen Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen oder geistigen Integrität, hat sie Anspruch auf eine Integritätsentschädigung in Form eines Kapitals.▪ Benötigt die versicherte Person wegen der Invalidität für die tägliche Lebensverrichtung dauernd die Hilfe Dritter oder persönliche Überwachung, erhält sie eine Hilflosenentschädigung. Diese wird monatlich ausgerichtet und beträgt je nach Schwere bis max. den 6-fachen Höchstbetrag des Tagesverdienst (max. versicherter Verdienst CHF 148'200 : 365 = 406 x 6 = CHF 2'436).
Todesfall:	<ul style="list-style-type: none">▪ Hinterlassenenrenten werden auf Grund des versicherten Verdiensts wie folgt ausgerichtet: 40 % für den überlebenden Ehegatten, 25 % für Vollwaisen, 15 % für Halbwaisen. Höchstens jedoch 70 % für alle Hinterlassenen zusammen. ¹⁾

¹⁾ Als Komplementärrente, zusammen mit einer AHV- oder IV-Rente, wird die Invaliden-/Hinterlassenenrente bis höchstens 90 % des versicherten Verdiensts ausgerichtet.

1.2 Unfallversicherung in Ergänzung zum UVG

Versichert bei: **Visana Versicherungen AG - Police Nr. 4.218910.000.3**

Maximal versicherter Jahreslohn: CHF 250'000

Falls angekreuzt, hat Ihr Arbeitgeber zusätzlich zur obligatorischen Versicherung folgende Leistungen versichert:

Heilbehandlungen ²⁾:	<input checked="" type="checkbox"/> keine Ergänzung / <input type="checkbox"/> halb-private Spitalabteilung / <input type="checkbox"/> private Spitalabteilung
Grobfahrlässigkeit:	<input checked="" type="checkbox"/> versichert ist die Kürzung und Verweigerung von UVG-Leistungen
Taggeld UVGL:	<input checked="" type="checkbox"/> 10 % Ergänzung auf 90 % / <input type="checkbox"/> 20 % Ergänzung auf 100 % / Wartefrist 30 Tage
Taggeld UEL:	<input type="checkbox"/> 80 % / <input checked="" type="checkbox"/> 90 % / <input type="checkbox"/> 100 % / Wartefrist 30 Tage
Invaliditätskapital UVGL:	<input checked="" type="checkbox"/> 1-facher UVG Lohn <input type="checkbox"/> keine Progression / <input type="checkbox"/> 225 % Progression / <input checked="" type="checkbox"/> 350 % Progression
Invaliditätskapital UEL:	<input checked="" type="checkbox"/> 1-facher Überschusslohn <input type="checkbox"/> keine Progression / <input type="checkbox"/> 225 % Progression / <input checked="" type="checkbox"/> 350 % Progression
Todesfallkapital UVGL:	<input checked="" type="checkbox"/> 1-facher UVG Lohn
Todesfallkapital UEL:	<input checked="" type="checkbox"/> 1-facher Überschusslohn
Renten:	<input type="checkbox"/> Versichert ist die Invalidenrente analog UVG auf den Überschusslohn <input type="checkbox"/> Versichert ist die Hinterlassenenrente analog UVG auf den Überschusslohn

²⁾ Privat- oder halbprivat-versicherte Personen müssen vor der Behandlung eine Kostengutsprache bei der unter Punkt 1.2 genannten Versicherung einholen. Ohne vorgängige Kostengutsprache kann der Versicherer nachträgliche Forderungen ablehnen.

2 Krankheit

2.1 Kollektive Krankentaggeldversicherung

Versichert bei: **SWICA Krankenversicherung AG - Police Nr. 2568704**

Maximal versicherter Jahreslohn: CHF 250'000

Falls angekreuzt, hat Ihr Arbeitgeber folgende Leistungen versichert:

Krankentaggeld*

Taggeldhöhe: 90 % des Lohnes
Wartefrist: 30 Tage
Leistungsdauer: 730 Tage abzgl. Wartefrist

* Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit erfolgt die Lohnfortzahlung des Arbeitgebers während der o.g. Wartefrist gemäss Arbeitsvertrag resp. Personal- oder Lohnfortzahlungsreglement. Nach Ablauf der Wartefrist werden die Versicherungsleistungen gemäss den geltenden Versicherungsbestimmungen, die beim Arbeitgeber eingesehen werden können, ausgerichtet.

3 Elternzeit

3.1 Obligatorische Mutterschaftsversicherung (EO)

Maximal versicherter Lohn CHF 88'200.00 (pro Tag CHF 245.00)
80 % des Lohnes während 14 Wochen bzw. 98 Tagen (CHF 245.00 x 80 % = CHF 196.00 x 98 Tage = max. CHF 19'208.00).

3.2 Geburtentaggeld in Ergänzung zur obligatorischen Mutterschaftsversicherung

Versichert bei: **SWICA Krankenversicherung AG - Police Nr. 2568704**

Maximal versicherter Jahreslohn: 250'000

Falls angekreuzt, hat Ihr Arbeitgeber folgende Leistungen versichert:

Auf EO Lohn

Auf Überschusslohn

10 % Ergänzung auf 90 % des EO Lohns

80 % des Jahreslohns

20 % Ergänzung auf 100 % des EO Lohns

90 % des Jahreslohns

Leistungsdauer 14 Wochen analog EO

100 % Jahreslohns

Leistungsdauer 16 Wochen

Leistungsdauer 14 Wochen analog EO

Leistungsdauer 16 Wochen

3.3 Vaterschaftsurlaub (EO)

Maximal versicherter Jahreslohn CHF 88'200 (pro Tag CHF 245.00)
80 % des Lohnes während 2 Wochen (CHF 245.00 x 80 % = CHF 196.00 x 14 Tage = max. CHF 2'744.00). Bei tageweisem Bezug werden pro fünf entschädigte Tage zusätzliche zwei Taggelder ausgerichtet.

4 Pensionskasse

Versicherungsleistungen gemäss Vorsorgereglement und dem jährlich an den Versicherten abgegebenen persönlichen Vorsorgeausweis.

Hinweis: Bei Konkubinatspartnerschaft ist zur Geltendmachung von Hinterlassenenleistungen im Todesfall die Partnerin resp. der Partner im Normalfall zu Lebzeiten von der versicherten Person der Pensionskasse schriftlich zu melden.

Disclaimer: Dieses Merkblatt dient ausschliesslich der allgemeinen Information und Übersicht. Es bildet nicht sämtliche Versicherungsbestimmungen ab. Einzig massgebend bleiben daher die anwendbaren Bedingungen der jeweils geltenden Policen, sowie arbeitsvertragliche Vereinbarungen.